

STUDIENREKTORAT

# AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN durch die Studienrektorin bzw. die Vizestudienrektorin für das Kalenderjahr 2015 (1. Tranche)

Studierenden ordentlicher Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt können zur **Förderung** wissenschaftlicher Arbeiten (Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) Förderungsstipendien (zwischen € 750,- und € 3600,-), die der Universität vom Bundesministerium zugewiesen wurden, zuerkannt werden. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B. bei Auslandsaufenthalten (Reisekosten, Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen), bei aufwändiger Literatursuche oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

**Nicht gefördert werden** die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z. B. Schreibarbeiten, Druckund Bindekosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z. B. Büromaterialien, PC, Laptop, Drucker, Papier, Diktiergerät), Kosten für die Verpflegung (z. B. im Rahmen von Auslandsaufenthalten) und Fahrtkosten, die bei der Nutzung eines Privat-PKW entstehen (keine Auszahlung des amtlichen Kilometergeldes). Die Berechnungsgrundlage für Fahrtkosten sind ausschließlich die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse.

Studierende, die die Voraussetzungen erfüllen bzw. die folgenden Belege beibringen, werden eingeladen, sich um ein Förderungsstipendium zu bewerben.

## Bewerbungsvoraussetzungen (§ 66 StudFG):

- > Status als Ordentliche Studierende/Ordentlicher Studierender an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- Nach einer verbindlichen Rechtsansicht der Europäischen Kommission wird mitgeteilt, dass ab dem WS 10/11 EWR-Bürgerinnen/EWR Bürger im Hinblick auf die Gleichstellung gemäß § 4 des Studienförderungsgesetzes wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Förderungsstipendium zu behandeln sind. Eine Überprüfung der Gleichstellung entfällt.
  - Förderungsstipendium zu behandeln sind. Eine Überprüfung der Gleichstellung entfällt.

     **Drittstaatsangehörige** sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange "ununterbrochen und rechtmäßig" in Österreich aufhalten (langfristige Aufenthaltsberechtigung).
  - **Staatenlose** müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Vorlage einer Kopie der Aufstellung der Sozialversicherung und des Meldezettels).
  - Konventionsflüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft (Pass, Bescheid).
- ➤ **Bewerbung:** Vorlage einer Beschreibung der <u>noch nicht abgeschlossenen</u> (!) wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) samt Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung für die Fertigstellung.

<u>Achtung:</u> Es muss bereits vor der Bewerbung um ein Förderungsstipendium ein <u>aktives</u> <u>Betreuungsverhältnis</u> der wissenschaftlichen Arbeit vorliegen! Bei Anträgen für das "<u>Doktorat "neu"</u> (Curriculum Version WS 2012) sind die bereits stattgefundene Präsentation sowie das genehmigte Dissertationsvorhaben Voraussetzung.

- > **Gutachten:** Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin/des Betreuers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- > Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg: Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über sämtliche abgelegten Prüfungen.
- > Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):
  - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
  - Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studien, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

Seite 1 von 2 Stand: 31. März 2015

 Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf den neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

## Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes sowie
- Teilnahme an offiziellen universitären Mobilitätsprogrammen.
- Abschlussbericht: <u>Verpflichtung</u> der Bewerberin/des Bewerbers, <u>spätestens drei Monate nach Abschluss und Einreichung der Arbeit</u> einen <u>Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums</u> sowie die <u>Originalbelege der Rechnungen</u> in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. **25 % der zugesagten Förderung werden bis zu der Einreichung der Arbeit und der Vorlage des Berichtes inkl. der Rechnungsbelege zurückbehalten.**

# Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Beschreibung der Arbeit,
- Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung,
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers zur geplanten Arbeit, zur Kostenaufstellung und zum Studienerfolg,
- aktuelles Studienblatt,
- allgemeine Bestätigung des bisherigen günstigen Studienerfolges über sämtliche abgelegten Prüfungen (auszudrucken über das Studierendenportal),
- ggf. Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (für Staatenlose und Konventionsflüchtlinge),
- ggf. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (bei Überschreitung der Studiendauer).

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden, da sich die Studienrektorin und die Vizestudienrektorin in diesem Fall kein hinreichendes Bild der Bewerbungslage für die Entscheidungsfindung verschaffen können. Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung fehlender Unterlagen (!) ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Alle BewerberInnen werden über die Zuerkennung oder Ablehnung auf elektronischem Weg verständigt.

**Über die Zuerkennung** eines Förderungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 67 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**.

#### **Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:**

http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/inhalt/867.htm

# **Bewerbungsfrist:**

Montag, 13. April bis einschließlich Mittwoch, 13. Mai 2015

## **Einreichstelle:**

Büro des Studienrektorats, Frau Mag. Ulrike Eder-Jele, Raum: Z.1.06 a, 

(0463) 2700-1006, 

ulrike.eder@aau.at.

Die Bewerbungsformulare sind <u>ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist</u>
zu folgenden Zeiten abzugeben:
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Seite 2 von 2 Stand: 31. März 2015